
Verordnung über die Bescheinigungspflichten bei Mitarbeiterbeteiligungen (Mitarbeiterbescheinigungsverordnung, MBV)

vom

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 129 Absatz 1 Buchstabe d und 199 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990¹ über die direkte Bundessteuer (DBG),

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt, welche Angaben die Arbeitgeber den Veranlagungsbehörden in der Bescheinigung über die Mitarbeiterbeteiligungen machen müssen:

- a. im Zeitpunkt des Erwerbs von Mitarbeiterbeteiligungen;
- b. im Zeitpunkt der Realisation des geldwerten Vorteils aus diesen Beteiligungen.

² Die Verordnung gilt für:

- a. Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, Genossenschaftsanteile oder Beteiligungen anderer Art, die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Vermögens- oder Mitgliedschaftsrechte am Arbeitgeber, an dessen Muttergesellschaft oder an einer anderen Konzerngesellschaft einräumen (Mitarbeiteraktien);
- b. Mitarbeiteroptionen, Anwartschaften auf Mitarbeiteraktien und unechte Mitarbeiterbeteiligungen.

Art. 2 „Vestingperiode“

In dieser Verordnung gilt als *Vestingperiode* die Zeitdauer zwischen der Abgabe einer Mitarbeiterbeteiligung und dem Entstehen des Ausübungsrechts.

SR

¹ SR **642.11**

Art. 3 Ausübungsrecht

Das Ausübungsrecht entsteht:

- a. im Zeitpunkt des unwiderruflichen Rechtserwerbs (Vesting); oder
- b. nach Ablauf der Sperrfrist, sofern diese nach dem Vesting abläuft.

2. Abschnitt: Inhalt der Bescheinigung**Art. 4** Bescheinigung über Mitarbeiteraktien

Bescheinigungen über Mitarbeiteraktien müssen die folgenden Angaben enthalten:

- a. die Bezeichnung des Mitarbeiterbeteiligungsplans;
- b. das Datum des Erwerbs der Mitarbeiteraktien;
- c. den Verkehrswert bei kotierten Mitarbeiteraktien oder den Formelwert bei nicht kotierten Mitarbeiteraktien im Zeitpunkt des Erwerbs;
- d. die Dauer allfälliger Sperrfristen;
- e. den vereinbarten Erwerbspreis;
- f. die Anzahl der erworbenen Mitarbeiteraktien;
- g. den im Lohnausweis bescheinigten geldwerten Vorteil.

Art. 5 Bescheinigung über Mitarbeiteroptionen und Anwartschaften auf Mitarbeiteraktien

¹ Bescheinigungen über Mitarbeiteroptionen, die im Zeitpunkt der Abgabe besteuert werden, müssen sinngemäss die Angaben nach Artikel 4 enthalten.

² Bescheinigungen über Mitarbeiteroptionen und Anwartschaften auf Mitarbeiteraktien, die im Zeitpunkt der Realisation des geldwerten Vorteils besteuert werden, müssen die folgenden Angaben enthalten:

- a. im Zeitpunkt der Abgabe:
 1. die Bezeichnung des Mitarbeiterbeteiligungsplans;
 2. das Datum der Abgabe der Mitarbeiterbeteiligungen;
 3. das Datum des Entstehens des Ausübungsrechts;
 4. die Anzahl der erworbenen Mitarbeiterbeteiligungen.
- b. im Zeitpunkt der Ausübung, des Verkaufs oder der Umwandlung in Mitarbeiteraktien:
 1. die Bezeichnung des Mitarbeiterbeteiligungsplans;
 2. das Datum der Ausübung, des Verkaufs oder der Umwandlung;

3. den Verkehrswert der zugrunde liegenden, kotierten Aktie oder den Formelwert der zugrunde liegenden, nichtkotierten Aktie im Zeitpunkt der Ausübung, des Verkaufs oder der Umwandlung;
4. den vereinbarten Ausübungs-, Verkaufs- oder Umwandlungspreis;
5. die Anzahl ausgeübter, verkaufter oder umgewandelter Mitarbeiterbeteiligungen;
6. den im Lohnausweis bescheinigten geldwerten Vorteil.

Art. 6 Bescheinigung über unechte Mitarbeiterbeteiligungsrechte

Bescheinigungen über Bargeldabfindungen aus Mitarbeiterbeteiligungen müssen die folgenden Angaben enthalten:

- a. die Bezeichnung des Mitarbeiterbeteiligungsplans;
- b. das Datum der Auszahlung;
- c. die Höhe des ausbezahlten und im Lohnausweis bescheinigten Betrags.

Art. 7 Bescheinigung bei Zuzug der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters

¹ Hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter während der Zeit, in der sie oder er im Ausland ansässig war, Mitarbeiteroptionen, Anwartschaften auf Mitarbeiteraktien oder unechte Mitarbeiterbeteiligungen zugeteilt erhalten, die sie oder er nach dem Zuzug in die Schweiz hier realisiert hat, so hat der schweizerische Arbeitgeber zusätzlich zu den Bescheinigungen nach den Artikeln 5 und 6 die folgenden Angaben zu machen:

- a. die Anzahl Tage der Vestingperiode, während denen die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter in der Schweiz ansässig war;
- b. den geldwerten Vorteil.

² Der geldwerte Vorteil ist nach der folgenden Formel zu berechnen:

(Geldwerter Vorteil insgesamt * Anzahl Ansässigkeitstage in der Schweiz während der Vestingperiode) / Anzahl Tage der gesamten Vestingperiode.

Art. 8 Bescheinigung bei Wegzug der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters

¹ Hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter während der Zeit, in der sie oder er in der Schweiz ansässig war, Mitarbeiteroptionen, Anwartschaften auf Mitarbeiteraktien oder unechte Mitarbeiterbeteiligungen vom Arbeitgeber zugeteilt erhalten, die sie oder er nach dem Wegzug ins Ausland dort realisiert hat, so hat der schweizerische Arbeitgeber:

- a. die Realisation zu melden;
- b. die Anzahl Tage der Vestingperiode zu bescheinigen, während denen die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter in der Schweiz ansässig war;
- c. den geldwerten Vorteil zu bescheinigen; und
- d. die Quellensteuer nach Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe d DBG abzuliefern.

² Der geldwerte Vorteil ist nach der folgenden Formel zu berechnen:

(Geldwerter Vorteil insgesamt * Anzahl Ansässigkeitstage in der Schweiz während der Vestingperiode) / Anzahl Tage der gesamten Vestingperiode.

³ Der Arbeitgeber hat die Meldung der kantonalen Steuerbehörde seines Sitzkantons zu erstatten, welche diese an den letzten Wohnsitzkanton der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters weiterzuleiten hat.

⁴ Verfügt der Arbeitgeber in der Schweiz nur über eine Betriebsstätte, so hat er die Meldung der kantonalen Steuerbehörde seines Betriebsstättekantons zu erstatten. Bei mehreren Betriebsstätten hat diejenige Betriebsstätte, welche die entsprechenden Löhne abrechnet, die Meldungen an die für sie zuständige kantonale Steuerverwaltung zu richten.

3. Abschnitt: Sonderfälle**Art. 9** Vorzeitiger Wegfall der Sperrfrist bei Mitarbeiteraktien

¹ Werden Mitarbeiteraktien vor Ablauf der ursprünglichen Sperrfrist frei verfügbar, so entsteht im Zeitpunkt der Freigabe zusätzliches Erwerbseinkommen.

² Der Berechnung des zusätzlichen Erwerbseinkommens sind der Verkehrs- oder Formelwert im Zeitpunkt der Freigabe und die restliche Sperrfrist zugrunde zu legen.

³ Der geldwerte Vorteil wird nach der folgenden Formel berechnet:

$(x - x / 1.06^n)$, wobei (x) dem Verkehrs- oder Formelwert der Aktie im Zeitpunkt des vorzeitigen Wegfalls der Sperrfrist, und (ⁿ) der Anzahl der noch ausstehenden Sperrjahre im Zeitpunkt des vorzeitigen Wegfalls der Sperrfrist entsprechen.

⁴ Bescheinigungen über das zusätzliche Erwerbseinkommen infolge vorzeitigen Wegfalls der Sperrfrist müssen die folgenden Angaben enthalten:

- a. die Bezeichnung des Mitarbeiterbeteiligungsplans;
- b. das Datum des ordentlichen Ablaufs der Sperrfrist;
- c. das Datum des vorzeitigen Ablaufs der Sperrfrist;
- d. den Diskont für die restliche Sperrfrist, auf drei Nachkommastellen gerundet;
- e. den Verkehrs- oder Formelwert der Mitarbeiteraktie bei Wegfall der Sperrfrist;
- f. den geldwerten Vorteil pro Mitarbeiteraktie;
- g. die Anzahl Mitarbeiteraktien;
- h. den im Lohnausweis bescheinigten geldwerten Vorteil.

Art. 10 Rückgabe von Mitarbeiteraktien

¹ Hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Mitarbeiteraktien entschädigungslos oder unter deren aktuellem Verkehrswert dem Arbeitgeber zurückzugeben, so kann sie oder er einen Steuerabzug geltend machen, dessen Berechnung die Differenz zwischen dem Verkehrs- oder Formelwert bei Rückgabe und dem Rückgabepreis zugrunde gelegt ist.

² Die Höhe des Steuerabzugs ist nach der folgenden Formel zu berechnen:

$(x / 1.06^n - y)$, wobei (x) dem Verkehrs- oder Formelwert der Mitarbeiteraktie im Rückgabezeitpunkt, (y) dem Rückgabepreis und (ⁿ) der Anzahl am Rückgabezeitpunkt noch ausstehenden Sperrjahre entsprechen.

³ Der Arbeitgeber muss diesen Steuerabzug der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter bescheinigen.

⁴ Wird bei Rückgabe mehr als der aktuelle Verkehrswert oder mehr als der Formelwert vergütet, so ist dieser Teil als zusätzliches Einkommen zu bescheinigen. Die Bescheinigung hat sinngemäss die Angaben nach Artikel 9 Absatz 4 zu enthalten.

Art. 11 Mitarbeitende mit Wohnsitz im Ausland

¹ Die Artikel 7 und 8 gelten nicht für Personen, die der Quellenbesteuerung nach den Artikeln 91 und 97 DBG unterliegen.

² Diese Personen unterliegen für ihr gesamtes Einkommen aus Mitarbeiterbeteiligungen der Quellenbesteuerung nach den ordentlichen Quellensteuersätzen (Art. 85 DBG).

Art. 12 Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung mit Wohnsitz im Ausland

¹ Die Artikel 7 und 8 gelten nicht für Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung nach Artikel 93 DBG.

² Diese Personen unterliegen für ihr gesamtes Einkommen aus Mitarbeiterbeteiligungen der Quellensteuer nach Artikel 93 Absatz 3 DBG.

Art. 13 Realisation von Mitarbeiteroptionen, Anwartschaften auf Mitarbeiteraktien oder unechten Mitarbeiterbeteiligungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Werden geldwerte Vorteile aus Mitarbeiteroptionen, Anwartschaften auf Mitarbeiteraktien oder unechten Mitarbeiterbeteiligungen in einem Zeitpunkt realisiert, in dem zwischen der begünstigten Mitarbeiterin oder dem begünstigten Mitarbeiter und dem Arbeitgeber kein Arbeitsverhältnis mehr besteht, so hat der Arbeitgeber der kantonalen Steuerbehörde des Wohnsitzkantons der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters eine Kopie der Bescheinigung zuzustellen.

4. Abschnitt: Einteilung der Mitarbeiterbeteiligungen in Kategorien und weitere Angaben**Art. 14** Einteilung der Mitarbeiterbeteiligungen in Kategorien

Die Eidgenössische Steuerverwaltung kann Mitarbeiterbeteiligungen den in Artikel 1 Absatz 2 erwähnten Kategorien zuordnen und die entsprechende Liste veröffentlichen.

Art. 15 Weitere Angaben

Die Eidgenössische Steuerverwaltung und die kantonalen Steuerbehörden können zusätzlich zu den in dieser Verordnung vorgeschriebenen Angaben weitere Informationen vom Arbeitgeber verlangen, wenn dies für die vorschriftsgemässe Veranlagung der Einkünfte notwendig ist.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 16** Übergangsbestimmungen

¹ Diese Verordnung gilt für Mitarbeiterbeteiligungen, die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach Inkrafttreten dieser Verordnung zugeteilt wurden.

² Für Mitarbeiterbeteiligungen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vor Inkrafttreten dieser Verordnung zugeteilt wurden, jedoch erst nach deren Inkrafttreten realisiert werden, gelten die Bescheinigungspflichten dieser Verordnung. Davon ausgenommen sind Fälle, in denen die Bescheinigungspflichten vor Inkrafttreten dieser

Verordnung mit der zuständigen kantonalen Steuerbehörde des Sitz- oder Betriebsstättenkantons des Arbeitgebers verbindlich geregelt wurden.

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

.....2012

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Die Bundeskanzlerin: